

Vergütungsbericht der Meta Wolf AG für 2023

Gemäß § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellen Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht.

Der Vergütungsbericht der Meta Wolf AG (MW AG) für das Geschäftsjahr 2023 beschreibt die Grundzüge des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und enthält für die Mitglieder beider Gremien die für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungen im Einzelnen.

Der für das Jahr 2022 erstellte und geprüfte Vergütungsbericht wurde von der Hauptversammlung der MW AG am 13.07.2023 gebilligt.

Vergütung des Vorstands

Die Hauptversammlung der MW AG hat am 15.10.2021 das nach § 87a Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gebilligt. Von der Hauptversammlung am 13.07.2023 wurde eine Änderung des Vergütungssystems gebilligt. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Ersetzung des Aktienoptionsprogramms 2021 durch ein neues Aktienoptionsprogramm 2023, in dem vor allem die Erfolgsziele vor dem vorgenannten Hintergrund angepasst wurden. Daneben wurden weitere kleinere Anpassungen des Vergütungssystems vorgenommen.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der MW AG ist auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung sowie eine Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet. Es leistet damit einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Das Vergütungssystem setzt Anreize für eine wertschaffende und langfristige Entwicklung des Unternehmens. Die damit verbundenen strategischen und operativen Leistungsindikatoren sowie bestimmte Nachhaltigkeitsziele werden als Zielgrößen in der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder verankert. Die langfristige Vergütung der Vorstandsmitglieder soll zudem, wenn rechtlich möglich, durch die Gewährung von Aktienoptionen an strategische finanzielle Zielgrößen für die Gesellschaft gekoppelt werden.

Das Vergütungssystem zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs angemessen zu vergüten und trägt dabei der persönlichen Leistung jedes Vorstandsmitglieds, der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens sowie der Üblichkeit der Vergütung angemessen Rechnung.

Die Ausgestaltung und die Höhe der Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen (horizontaler Vergütungsvergleich) berücksichtigt der Aufsichtsrat die seinen Mitgliedern bekannte Vergütungspraxis bei anderen Unternehmen. Er führt jedoch derzeit keine systematische Analyse einer geeigneten Vergleichsgruppe von Unternehmen sowie keinen allgemeinen Industrievergleich durch. Mit der Ermittlung und Analyse von Vergütungsdaten anderer Unternehmen ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Dies ist aus Sicht des Aufsichtsrats wenig praktikabel.

Nicht in die Beurteilung der Üblichkeit eingegangen ist zudem ein vertikaler Vergütungsvergleich, bei dem die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer innerhalb des Unternehmens berücksichtigt wurden. Das Verhältnis der Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt wurde nicht berücksichtigt, auch nicht in der zeitlichen Entwicklung. Aus Sicht des Aufsichtsrats erscheint ein solcher Vergleich weder geeignet noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder angemessen ist.

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds besteht aus drei Komponenten:

- einer erfolgsunabhängigen Festvergütung (Vergütung 1)
- einer erfolgsabhängigen, kurzfristig orientierten, auf das Erreichen persönlicher Zielgrößen bezogenen variablen Vergütung und (Vergütung 2)
- einer langfristig orientierten variablen Vergütung in Form von Aktienoptionen (Vergütung 3).

Durch die im Geschäftsjahr 2023 gewährte Gesamtvergütung an die Mitglieder des Vorstands wurde die im Vergütungssystem für den Vorstand festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

2023 (Angaben in T€)	Vergütung 1	Anteil an der Gesamtvergütung	Vergütung 2	Anteil an der Gesamtvergütung	Vergütung 3	Gesamt
Sandy Möser	98,7	83,2%	20,0	16,8%	-	118,7
Ralf Kretzschmar	123,7	86,1%	20,0	13,9%	-	143,7
André Schütz	130,5	100,0%	-	-	-	130,5

(anteilig vom 12.01.-31.12.2023)

Im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung der erfolgsabhängigen, kurzfristigen variablen Vergütung 2 (Zieltantiemen) hat der Aufsichtsrat jeweils die Leistungen anhand der Erreichung der festgelegten operativen und strategischen Ziele, die im Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder liegen, beurteilt. Maßgebend waren hierbei die Erreichung von definierten EBIT-Zielen, den Abschluss von M&A-Transaktionen und Nachhaltigkeitszielen.

Im Geschäftsjahr 2023 sind keine Aktienoptionen gewährt worden.

Von der Möglichkeit der Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen wurde kein Gebrauch gemacht, da es dafür keine Grundlage gab.

Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands, wie es von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 13.07.2023 in der geänderten Fassung gebilligt wurde, gab es nicht.

Weitere Angaben gemäß § 162 Ziff. (2) AktG

1. Keinem Mitglied des Vorstands wurden von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied Leistungen zugesagt oder im Geschäftsjahr 2023 gewährt.
2. Keinem Mitglied des Vorstands wurden für den Fall der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit Leistungen zugesagt, noch bestanden solche Zusagen in Vorjahren.
3. Keinem Mitglied des Vorstands wurden für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit Leistungen zugesagt, noch bestanden solche Zusagen in den Vorjahren.
4. Kein Mitglied des Vorstands hat im letzten Geschäftsjahr seine Tätigkeit beendet. Damit entfällt die Angabe gemäß § 162 Ziff. (2) Nr. 4. AktG.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jeweils nur eine feste Vergütung. Im Falle, dass ein Aufsichtsratsmitglied nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehört, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

§ 13 der Satzung der MW AG sieht vor, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung zahlbare jährliche Vergütung von EUR 2.000,00 (Vergütung 1) erhält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütung. Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhalten dessen Mitglieder darüber hinaus eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 (Vergütung 2), sofern der Ausschuss zumindest einmal im Geschäftsjahr getagt hat. Der Vorsitz in einem der Ausschüsse wird mit dem Anderthalbfachen des vorstehenden Betrages vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehören, erhalten die Vergütung anteilig im Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr. Die Gesellschaft kann für die Organmitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Organhaftpflicht-Versicherung abschließen. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Zudem erstattet die Gesellschaft eine etwaig auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

2023 (Angaben in €)	Vergütung 1 (Aufsichtsrat)	Vergütung 2 (Prüfungsausschuss)	Gesamt
Tom Wolf (Vorsitzender)	4.000,00	-	4.000,00
Vorjahr	4.000,00	-	4.000,00
Michael Sauer (Stellvertretender Vorsitzender)	3.000,00	1.500,00	4.500,00
Vorjahr	3.000,00	1.195,89	4.195,89
Prof. Dr. Rüdiger Grube	2.000,00	-	2.000,00
Vorjahr	712,33	-	712,33
Berthold Oesterle	2.000,00	1.000,00	3.000,00
Vorjahr	2.000,00	1.000,00	3.000,00
Dr. Matthias Rumpelhardt*	2.000,00	969,86	2.969,86
Vorjahr	898,63	-	898,63
Rachel Wolf	2.000,00	-	2.000,00
Vorjahr	2.000,00	-	2.000,00
Gesamt	15.000,00	3.469,86	18.469,86
(Vorjahr**)	12.610,96	2.195,89	14.806,85

* Mitglied des Prüfungsausschusses seit 11.01.2023

** ohne Christel Hahn

Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die Veränderungen der gewährten und geschuldeten Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer sowie der Ertragsituation der Gesellschaft sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Auswertungszeitraum umfasst die Geschäftsjahre 2021 bis 2023. Die Angaben zur Ertragsentwicklung und zur durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer betreffen die MW AG.

Geschäftsjahr Angaben in T€	2021		2022		2023	
	absolut	absolut	absolut	absolut	2023 vs. 2022 in %	
<u>Ertragsentwicklung Meta Wolf AG</u>						
Entwicklung EBITDA		138,1	319,9	435,3	-236,1%	
Jahresüberschuss	-	108,3	78,9	813,5	-1131,1%	
<u>Vorstandsvergütung</u>						
Sandy Möser		117,7	118,0	118,7	0,3%	
Ralf Kretzschmar		144,2	144,5	143,7	0,2%	
Matthias Herrmann (01.03.-01.08.2022)		-	62,3	-	-	
André Schütz (ab 12.01.2023)		-	-	130,5	-	
<u>Aufsichtsratsvergütung</u>						
Tom Wolf*		0,1	4,0	4,0	0,0%	
Michael Sauer*		0,1	4,2	4,5	7,1%	
Prof. Dr. Rüdiger Grube (ab 23.08.2022)		-	0,7	2,0	>100%	
Matthias Herrmann (bis 28.02.2022)		3,9	0,6	-	-	
Christel Hahn (bis 04.07.2022)		3,0	1,5	-	-	
Berthold Oesterle		2,0	3,0	3,0	0,0%	
Dr. Matthias Rumpelhardt (ab 20.07.2022)		-	0,9	3,0	>100%	
Rachel Wolf*		0,1	2,0	2,0	0,0%	
<u>Durchschnittliche Arbeitnehmervergütung</u>						
Personalaufwand		3.752,8	3.890,6	3.992,3		
Ø Anzahl Arbeitnehmer nach HGB		75	74	69		
Ø Personalaufwand je Arbeitnehmer		50,0	52,6	57,9	10,0%	
Ø Personalaufwand je Arbeitnehmer (ohne Vorstände)		46,5	48,2	52,2	8,3%	

* im Geschäftsjahr 2021 jeweils nur anteilig

Kranichfeld, 28.03.2024

gez.

Sandy Möser

gez.

Ralf Kretzschmar

gez.

André Schütz

Tom Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die Meta Wolf AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Meta Wolf AG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Stuttgart, 05.04.2024



BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Janko Franke
Wirtschaftsprüfer



Franziska Becker
Wirtschaftsprüfer